Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 17 HK O 8626/16

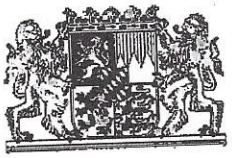

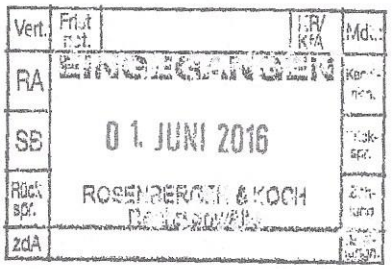

In dem Rechtsstreit

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e. V., v.d.d. Vorstände Thomas Wilde und Kay Wetzlich, Heerstraße 14, 14052 Berlin
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Rosenberger & Koch**, Reinhardtstr. 17, 10117 Berlin, Gz.: 139/16TV10

gegen

handelnd unter ' München
- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 17. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht am 24.05.2016 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

I.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der **einstweiligen Verfügung** unter Androhung eines Ordnungsgeldes von 5,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO,

verboten,

1)

Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Waren anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Endpreis - sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist - nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist,

insbesondere wenn dies geschieht wie nachfolgend:

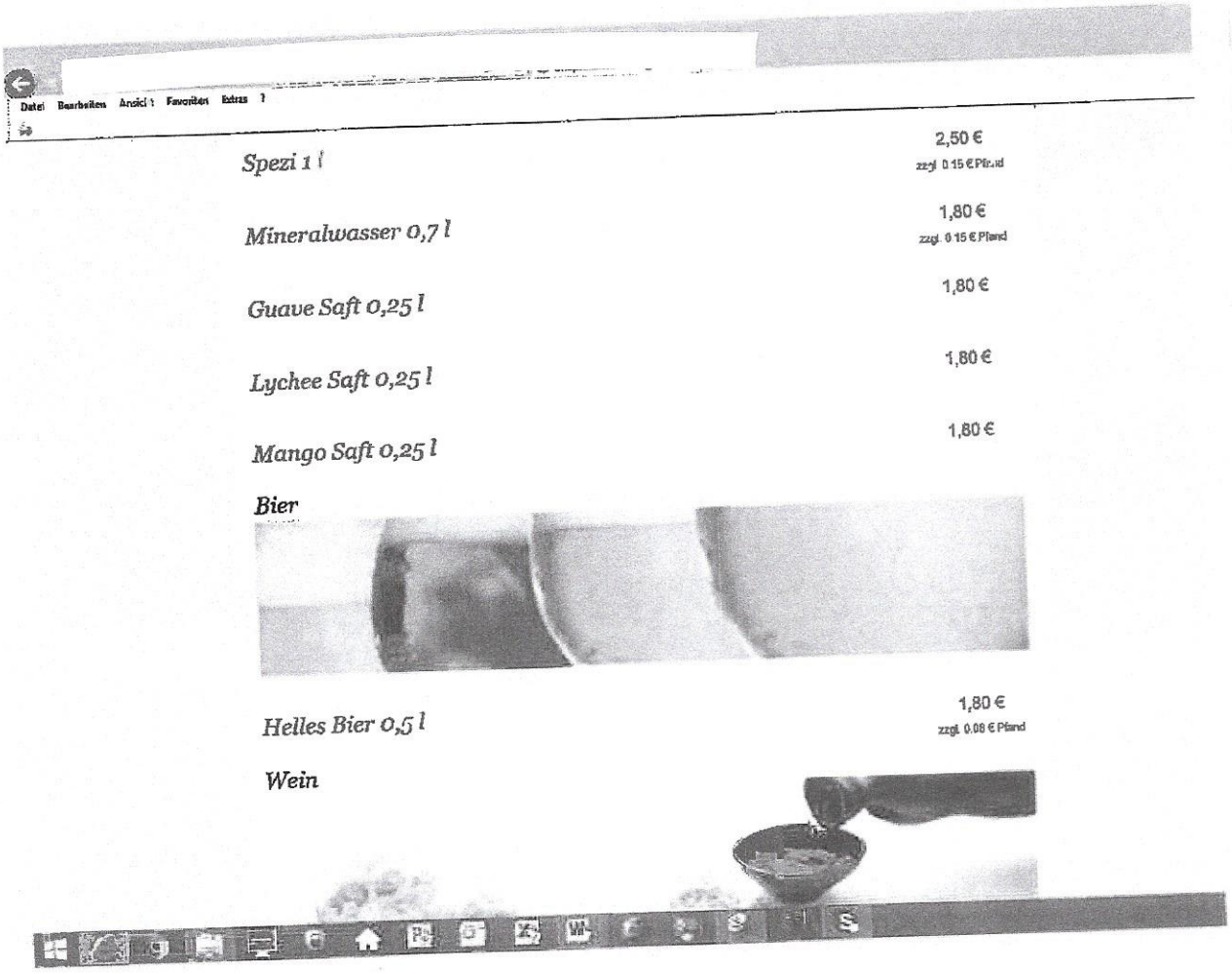

und/oder

Alkoholische Getränke

Helles Bier (+Pfand) 0,5 l	1,80
Tsingtao Bier 0,3 l ..... chinesisches Bier	1,80
Singha Bier 0,3 l ..... thailändisches Bier	2,00
Pflaumenwein 0,7 l	8,90
Kirin Bier, Sapporo Bier, Asahi Bier 0,33 l ..... japanisches Bier	2,50
Sake Reiswein 0,75 l	11,00

2)

Im Rahmen eines Lieferservices per Fernabsatz Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. für diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass der zutreffende Hinweis auf Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne des Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, vor dem Abschluss des Kaufvertrags vollständig verfügbar ist und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheint oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt wird,

insbesondere wenn dies geschieht wie in Anlage ASt 3,

und/oder

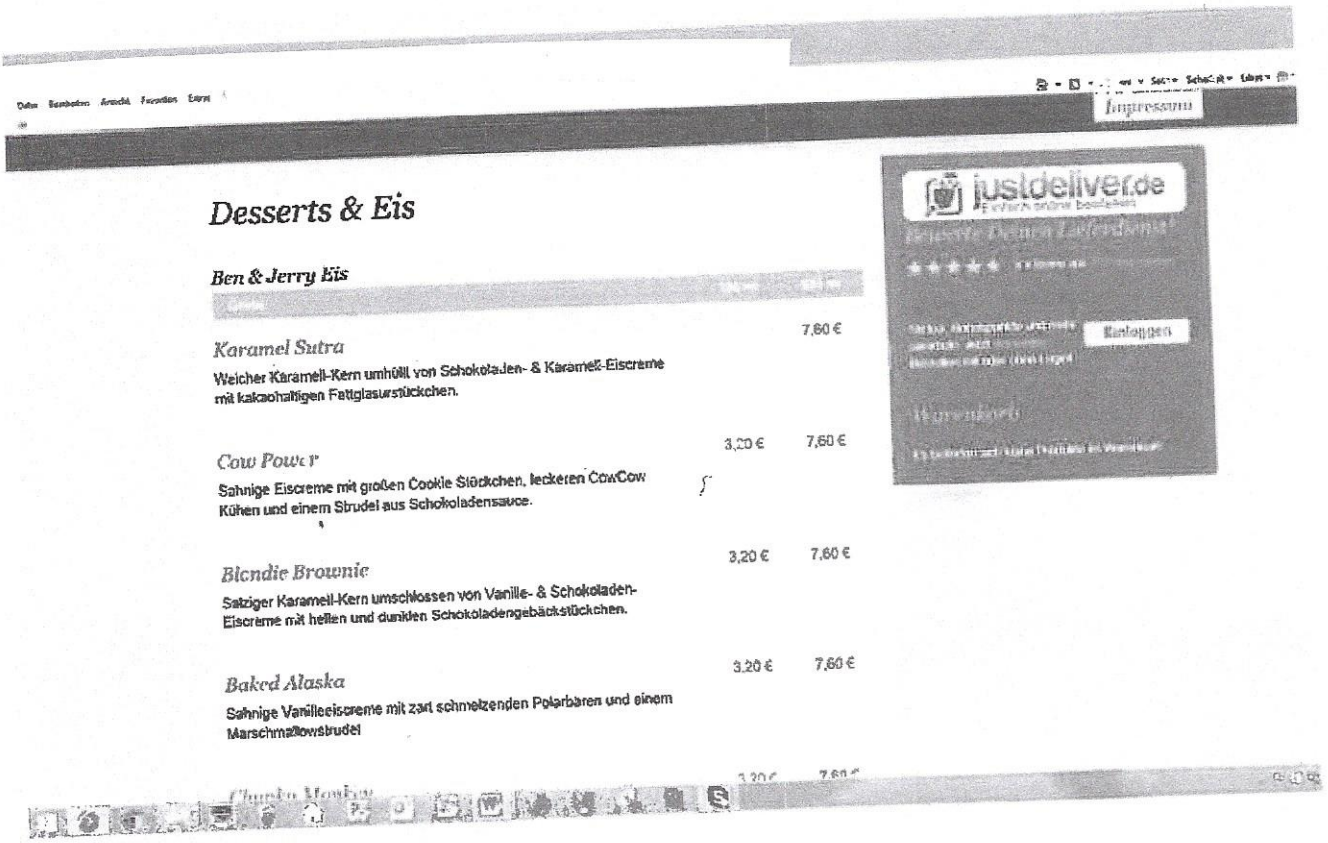

3)

Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. für diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe gemäß Anhang II und III der Verord-

nung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in Verbindung mit § 9 ZZulV zutreffend, gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar auf der Speise- und Getränkekarte und/oder in den Angebotslisten vollständig ausgewiesen sind,

insbesondere wenn dies geschieht wie:

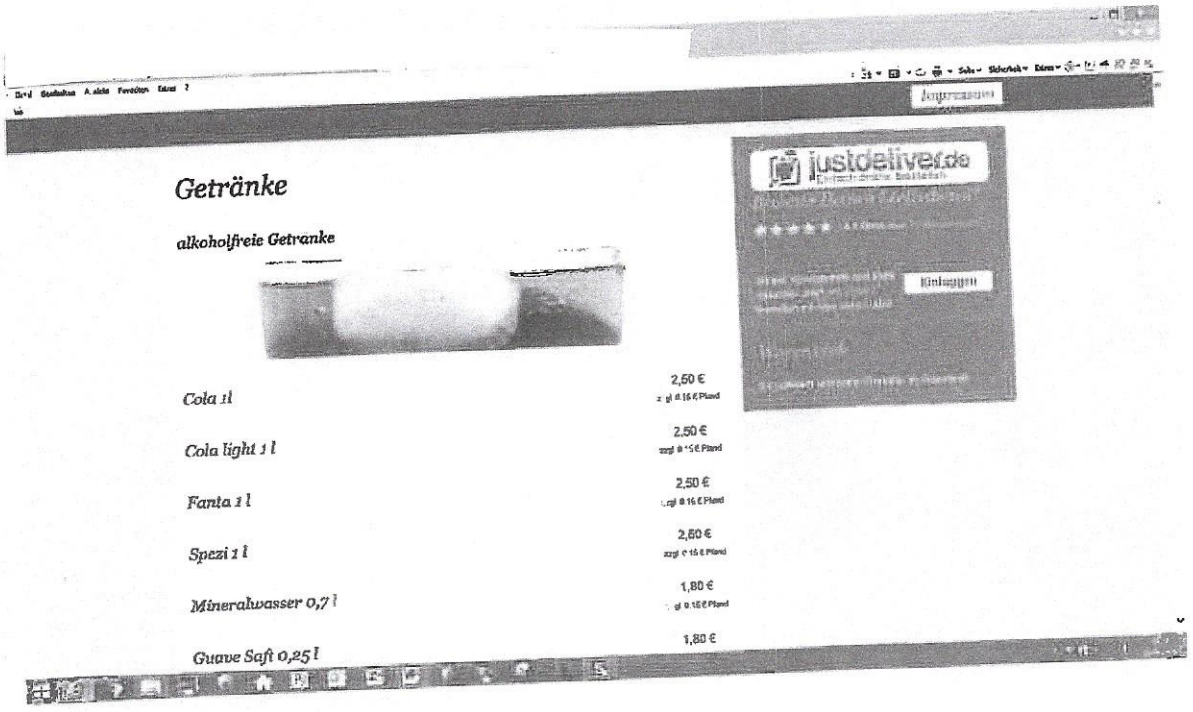

4)

Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, insbesondere Wein und Bier, im Internet und/oder Werbeflyern anzubieten und/oder anbieten zu lassen, ohne deren Alkoholgehalt in Volumenprozent anzugeben,

insbesondere wenn dies geschieht wie nachfolgend:

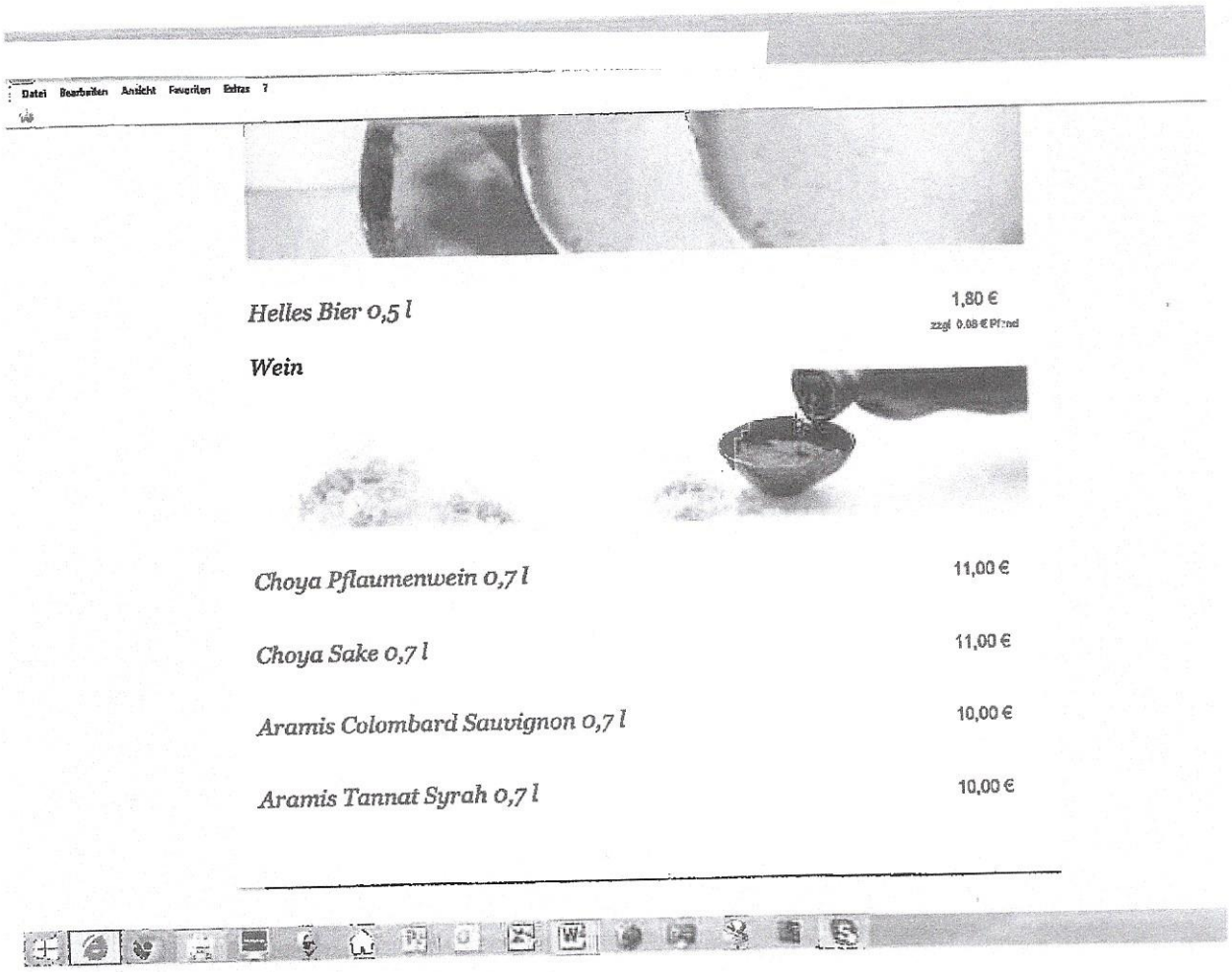

Helles Bier 0,5 l 1,80 €
zzgl. 0,08 € Pfand

Wein

Choya Pflaumenwein 0,7 l 11,00 €

Choya Sake 0,7 l 11,00 €

Aramis Colombard Sauvignon 0,7 l 10,00 €

Aramis Tannat Syrah 0,7 l 10,00 €

und/oder

Alkoholische Getränke

Helles Bier (+Pfand) 0,5 l	1,80
Tsingtao Bier 0,3 l ..... chinesisches Bier	1,80
Singha Bier 0,3 l ..... thailändisches Bier	2,00
Pflaumenwein 0,7 l	8,90
Kirin Bier, Sapporo Bier, Asahi Bier 0,33 l ..... japanisches Bier	2,50
Sake Reiswein 0,75 l	11,00

5)

in Werbeflyern oder sonst werblich für den Verkauf und/oder die Lieferung von Nahrungsmittel unter Angabe von Preisen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die richti-

ge Identität des Unternehmers (vollständiger Vor- und Zuname), mit welchem der Vertrag zustande kommt, zu informieren.

II.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III.

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

IV.

Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 23.05.2016 nebst Anlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 24.05.2016

, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle